

1 m Bleirohr von 12 mm Durchmesser	2,30 kg
1 " " " 15 " "	3,10 "
1 " " " 20 " "	3,90 "
1 " " " 25 " "	5,35 "
1 " " " 30 " "	7,70 "
1 " " " 35 " "	8,75 "
1 " " " 40 " "	9,80 "
1 " " " 45 " "	11,10 "
1 " " " 50 " "	14,20 "

Alle Leitungen von 50 mm lichter Weite und darüber sind in Gußeisen aus Muffen oder Flanschrohren auszuführen und innen und außen zu asphaltiren.

3. Sämmtliche Absperrvorrichtungen unter 50 mm Weite sind aus Rothguß oder gutem Messing herzustellen, dieselben müssen langsam und ohne Stoß abschließen. Rückenhähne sind nicht gestattet. Als Absperrvorrichtungen von 50 mm aufwärts sind Niederschraubventile oder Schieber zu verwenden. Als Dichtungsmittel bei ersteren ist Leder oder Gummi zu nehmen, die Dichtungsflächen der letzteren sind in Rothguß auszuführen.

4. Sämmtliche Leitungstheile sind gegen Einfrieren zu schützen und an den tiefsten Punkten mit einer Entwässerungsvorrichtung zu versehen.

5. An der höchsten Stelle der Steigeleitungen, welche bis dahin nicht in der lichten Weite eingeschränkt sein dürfen, muß ein Windkessel mit rund 1 cbdm Luftraum angelegt werden.

6. Die Verbindung der Privatleitung mit dem Lößstutzen des Wassermessers wird durch die Werkleute der Wasserwerks-Verwaltung bewirkt.

Dicht hinter dem Wassermesser ist ein Entleerungsventil einzubauen.

In Bier- und Essigkellern, sowie in Räumen, in welchen Säuren aufbewahrt werden, sind Entleerungen unzulässig.

7. Wasserbehälter dürfen in Privatleitungen nur angebracht werden, wenn das durch die Behälter fließende Wasser für den menschlichen Genuß nicht benutzt werden soll.

Werden solche Behälter angewendet, so sind Schwimmventile, welche einen selbstthätigen, langsamen Abschluß des Wasserzuleitungsrohres bewirken, einzubauen.

Jeder Wasserbehälter ist mit einem Ueberlaufrohr zu versehen, welches so hoch anzulegen ist, daß das Wasser wenigstens 40 mm nach vollständigem Abschluß des Schwimmventils steigen muß, ehe es durch das Ueberlaufrohr zum Abfluß gelangen kann.

Die unmittelbare Verbindung mit Dampfkesseln, Condensatoren von Dampfmaschinen und ähnlichen Anlagen mit Wasserleitungsrohren ist nicht gestattet. In solchen Fällen müssen Wasserbehälter eingeschaltet werden, um die Wasserrohre vor Stößen zu schützen.

Bei Aufzügen u. s. w. sind die für die Sicherheit des Wasserleitungsrohres erforderlichen Einrichtungen in jedem einzelnen Falle von der Wasserwerks-Verwaltung zu bestimmen.

§ 7. Vor Inbetriebnahme einer Privatleitung bezw. eines neu angelegten Theiles derselben, wird diese durch einen Beamten der Wasserwerks-Verwaltung nach vorhergegangener Untersuchung aller Rohre, Ventile u. s. w. im Beisein des Verfertigers der Anlage mit 8 Atm. Wasserdruck geprüft. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen nebst Bedienung hat der Verfertiger zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserabgabe erfolgt erst, nachdem die Rohrleitung im Innern des Grundstückes sich als untadelhaft erwiesen hat. (Vergl. § 9, Abs. 4 a. a. O.)

§ 8. Die zugelassenen Gewerbetreibenden, welche bei Anfertigung einer Wasserleitung absichtlich oder fahrlässig, durch Verabsäumung der ihnen obliegenden sorgfältigen Aufmerksamkeit, diese Vorschriften verletzen, haben eine vom Magistrate festzustellende Geldbuße bis 100 M. an die Kämmereikasse zu zahlen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch. Sie haften auch für jegliches Verschulden ihrer Gehülfen und Arbeiter.

*

*

*